

C 97 - 01443



Willebrand  
Gewerkschaft "Kunst"

§ 1

Name und Sitz

Die Organisation führt den Namen Gewerkschaft "Kunst". Sie hat ihren Sitz in (vorläufig Hamburg 2, Regenierhof 50, III., Zimmer 338, Telefon: 33 22 51-55, exp.: 177.

§ 2

Geltungsbereich und Organisationsgebiet

Geltungsbereich der Gewerkschaft ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Innerhalb dieses Gebietes ist die Gewerkschaft zuständig für die nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Abgrenzung der Organisationsgebiete zuzurechenen Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten.

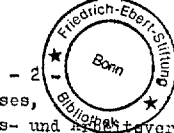
§ 3

Zweck, Ziel und Aufgaben

Die Gewerkschaft hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der parteipolitischen, rassistischen und religiösen und weltanschaulichen Unabhängigkeit zu wahren. Es gehört zu ihren Aufgabenkreis, die verfassungsmäßigen Rechte der aus geistigen und kulturellen Gebieten oder in kulturellen Institutionen unmittelbar oder mittelbar Tätigen zu schützen und dadurch eine friedliche demokratische Entwicklung zu fördern.

Das Aufgabengebiet der Gewerkschaft umfasst insbesondere:

- a) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, durch Abschluss von Tarifverträgen und Aufstellung von Honorar- und Gebührenregelungen,
- b) Durchführung des Betriebsvertrages,
- c) gewerkschaftliche Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte,
- d) Rechtsberatung und Rechtschutz in allen arbeitsrechtlichen Fragen, bei Streitfällen, die aus Arbeitsverhältnissen und aus Honorar- und Gebührenforderungen entstehen sowie aus Sozialversicherungsansprüchen,
- e) Einsetzen von Schieds- und Ehrengerichten,
- f) Erweiterung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf alle Streitfälle aus den beruflichen Vertragsverhältnissen freiberuflich Tätiger,
- g) Schaffung von einheitlichen Unterstützungs- und Fürsorgeeinrichtungen,
- h) Gründung und Förderung von Selbsthilfeunternehmen auf Genossenschaftlicher Grundlage,
- i) Einrichtung von Gutachterstellen,
- k) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Hebung der Allgemeinbildung,



- l) Förderung des Nachwuchses,
- m) Mitwirkung bei Auftrags- und ~~Leistungs~~vermittlung,
- n) Erweiterung des Schutzes der Urheberrechte,
- o) Pflege der Beziehungen zu gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt grundsätzlich durch die Verbände. Der Gewerkschaftstag bzw. die Hauptvorstände geben die Richtlinien für die Abstimmung der Arbeit der Verbände aufeinander.

§ 4

Mitgliedschaft in den Verbänden

Eintritt, Beitragsentrichtung, Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß richten sich nach den Satzungen der Verbände.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht, die in diesem Statut und den Statuten der zur Gewerkschaft gehörenden Verbände vorgesehenen Leistungen in Anspruch zu nehmen,

zur freien und sachlichen Meinungsäußerung, unter Beachtung der parteipolitischen, religiösen, rassischen und staatlichen Unabhängigkeit der Gewerkschaft,

zu der statutarisch vorgesehenen Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung und die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,

nach den statutarischen Beschlüssen zu handeln,

die Beiträge pünktlich in der statutarisch vorgesehenen Form und Höhe zu entrichten.

§ 6

Zusammensetzung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft "Kunst" besteht aus den Verbänden:

1. Deutscher Musikerverband  
(Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftlichen Musikerorganisationen)
2. Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen  
- Theater, Film, Funk -
3. Internationale Artisten-Loge
4. Schutzverband bildender Künstler
5. Berufsverband der Journalisten und Schriftsteller (Autoren).

Die Verbände können sich in Fachgruppen, Berufsgruppen und Sparten untergliedern.

Sie besitzen eigene Finanz-, Verwaltungs- und Tarifhoheit und Schiedsgerichtsbarkeit. Alle gemeinsamen, sozialpolitischen und kulturellen Angelegenheiten werden von der Gewerkschaft unter

Mitwirkung der Vorstände der Verbände vertreten. Zur Durchführung dieser Aufgaben leisten die Verbände pro zahlendes Mitglied und Monat an die Gewerkschaft "Kunst" DM 0,05.  
Dem Bund gegenüber ist die Gewerkschaft die alleinige Vertretung.

§ 7

Unterstützungen

Unterstützungen werden gewährt gemäß den Einrichtungen der Verbände; außerdem wird ein gemeinsamer Solidaritätsfonds geschaffen.

§ 8

Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

1. Gewerkschaftstag
2. Hauptvorstand
3. Beirat
4. Revisionskommission

§ 9

Der Gewerkschaftstag

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Mindestens alle 2 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Auf den Verbandstagen werden nach Richtlinien des Hauptvorstandes die Delegierten und ihre Stellvertreter für den Gewerkschaftstag in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Der Gewerkschaftstag ist mindestens 12 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Wahlordnung und Tagesordnung in den gewerkschaftlichen Publikationsorganen auszusprechen. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie je ein Mitglied der Verbandsvorstände nehmen mit beratender Stimme am Gewerkschaftstag teil.

Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten.

Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftstages sind:

- a) Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes, sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission.
- b) Festlegung der künftigen Politik der Gewerkschaft.
- c) Bestätigung des Generalsekretärs, der vom Hauptvorstand vorgeschlagen wird.
- d) Beschlussfassung und Erledigung der Anträge, Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft.

- e) Änderung des Statuts, wenn diese durch Urabstimmung beschlossen wird.
- f) Festlegung des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden.

Er muß einen solchen einberufen, wenn von Verbänden, die mehr als die Hälfte der gesamten Mitgliedschaft vertreten, dies beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag. In dringenden Fällen können durch Beschluß des Hauptvorstandes und Beirates die Fristen verkürzt werden.

§ 10

Hauptvorstand

Der Hauptvorstand der Gewerkschaft besteht aus den ersten Vorsitzenden der Verbände. Im Falle der Verhinderung ist Stellvertretung zulässig. Der Hauptvorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Hauptvorstand angestellt.

Er nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend teil.

§ 11

Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Verbände. Sie dürfen innerhalb der Gewerkschaft "Kunst" keinerlei Funktionen mit Ausnahme von Ortsfunktionen bekleiden.

Er hat die Aufgabe, den Hauptvorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat wird vom Hauptvorstand einberufen und tagt mit diesem gemeinsam.

§ 12

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission der Gewerkschaft besteht aus 3 Mitgliedern, die auf dem Gewerkschaftstag gewählt werden. Sie ist jederzeit zur Kassenrevision bei der Gewerkschaft und den Verbänden berechtigt. Diese Revisionen müssen aber mindestens einmal im Jahre stattfinden und erstrecken sich hinsichtlich der Verbände auf die anteilmäßige Abführung von Beiträgen zur Finanzierung des Verwaltungsbedarfs der Gewerkschaft.

§ 13

Verwaltung der Gewerkschaft

1. Die Hauptverwaltungsstelle der Gewerkschaft wird im Auftrag und unter Kontrolle des Hauptvorstandes der Gewerkschaft vom Generalsekretär geführt. Diesem werden durch Beschluß des Hauptvorstandes die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

2. Der Hauptvorstand errichtet nach Bedarf für die Landesbezirke, und auch für Teile dieser, Verwaltungsstellen. Diese Verwaltungsstellen werden aus dem jeweiligen 1. Vorsitzenden der Verhandlungsorgane

auf gleicher Ebene gebildet (Land, Ort). Sie werden in der Regel ehrenamtlich verwaltet. Soweit hauptamtliche Verwaltung erforderlich ist, wird eine solche nach Vereinbarung der beteiligten Verbände eingeführt und anteilmäßig finanziert, wobei vorzusehen ist, daß die für diese Stellen benötigten und von den Verbänden an sie abzuführenden Beträge direkt von den Einnahmen einbehalten werden.

§ 14

Aufgaben der Verwaltungsstellen

Die Landesbezirks- und sonstigen Verwaltungen führen die gewerkschaftlichen Aufgaben nach Beschlüssen und nach Weisung des Hauptvorstandes in ihrem Geschäftsbereich durch. Den Landesbezirksvorständen obliegen insbesondere alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 3 dieses Statuts im Landesbezirk.

§ 15

Verbände

Die Verbände geben sich zur Durchführung ihrer besonderen Aufgaben Statuten, die grundsätzlich dem Statut der Gewerkschaft "Kunst" und der Satzung des deutschen Gewerkschaftsbundes nicht widersprechen dürfen.

§ 16

Publikationsorgane

Die Gewerkschaft strebt neben den Publikationsorganen der Verbände ein gemeinsames Publikationsorgan an.

§ 17

Mitgliedschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Gewerkschaft "Kunst" ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses, soweit nicht Sonderabmachungen getroffen sind. Der Austritt aus dem Bund kann erfolgen, wenn er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei der Diskussion über einen evtl. Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

§ 18

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der  
Gewerkschaftstag.

Zusatzprotokoll zum Statut der Gewerkschaft "Kunst"

Über die Finanzierung der Gewerkschaftsverwaltung wird eine besonde-  
re Vereinbarung der beteiligten Verbände durch den Hauptvorstand  
getroffen, wobei auch die Aufbringung und Abführung der für den  
Deutschen Gewerkschaftsbund bestimmten Beträge zu regeln ist.

Frankfurt/Main, den 27. September 1949